

Polizeiinspektion Ansbach



Polizeiinspektion Ansbach * Postfach 1417 * 91505 Ansbach

Stadtverwaltung Dinkelsbühl
z. H. Herrn Wüstner
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

Abdruck:
PI Dinkelsbühl

Staatl. Bauamt Ansbach
Fachbereich Straßenbau
z. H. Frau Knappe

Ihr(e) Zeichen:	<u>Bitte bei Antwort angeben</u> Unser(e) Zeichen: 5101-5230	Durchwahl: 0981/9094-151	Sachbearbeiter/-in: Hasenmüller, PHK	Ansbach 03.07.2017
Ihre Nachricht vom:	Unsere Nachricht vom:	Telefax: 0981/9094-120	Zimmer-Nr.:	

Stellungnahme zum Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h Dinkelsbühl, Südring, St 2220

In Dinkelsbühl, auf der St 2220, Südring, soll im Bereich der Schulen die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h reduziert werden.

Änderung der Straßenverkehrsordnung:

Hintergrund dürfte die Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sein. Demnach kann jetzt an innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen, also auch am Südring (St 2220), unter erleichterten Voraussetzungen eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h angeordnet werden. Um bei den am Straßenverkehr Teilnehmenden die Akzeptanz für den abgesenkten Geschwindigkeitsbereich zu erhöhen, wurden neue Zusatzschilder in den Verkehrszeichenkatalog aufgenommen (Schule, Kindergarten, Altenheim, Krankenhaus).

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, führt dazu in seinem Schreiben vom 18.05.17 unter anderem aus, dass dies eine zusätzliche Möglichkeit sei besonders schützenswerte Bereiche im Einzelfall sicherer zu machen. Ein Automatismus, dass bei den Einrichtungen fortan stets Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h anzuordnen sind, ist mit der Änderung nicht verbunden. Weiterhin gilt, dass Verkehrszeichen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände erforderlich ist (§ 45 Abs. 9 Satz 1 StVO). Dies setzt eine Einzelfallprüfung unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit voraus.

Unfallgeschehen:

In der polizeilichen Verkehrsunfallstatistik werden sogenannte Schulwegunfälle (Definition: Alter bis 15 Jahre, auf dem Weg von und zu einer schulischen Veranstaltung, einer Betreuungseinrichtung oder Hort, verletzt oder getötet) gesondert erfasst. Eine Auswertung für die gesamte Stadt

Dinkelsbühl, Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.05.2017 ergab lediglich 5 Treffer. Für den Bereich Südring gab es zwei Treffer mit leichtverletzten (Definition: ambulant behandelt oder Krankenhausaufenthalt bis 24 Std.) Personen. Am 11.01.2008, 07.15 Uhr am Kreisverkehr (Am Brühl) und am 08.02.2011, 15.35 Uhr mit der Besonderheit „Haltestelle“ und der Beteiligung eines Busses. Dieser VU fand vermutlich im Bereich der Haltestellen statt. Die genauen Unfallsachverhalte wurden aus Datenschutzgründen bereits gelöscht. Somit ist festzustellen, dass es in über 10 Jahren keinen einzigen Schulwegunfall für den Infrage kommenden Streckenabschnitt gab. Weiterhin wurden sogenannte „Überschreitenunfälle“ (d. h. wenn Fußgänger die Fahrbahn queren wollen) für den gesamten Südring für die 10 Jahre ausgewertet; dies ergab keinen Treffer.

Verkehrssituation:

Dass es zu keinem Schulweg- bzw. Überschreitenunfall kommt, ist der verkehrlichen Situation geschuldet. Es bestehen zwei Fußgängerüberführungen sowie eine Fußgängerbedarfsampel. Weiterhin gibt es zwei Parkplätze (Schule und Kindergarten) für die Eltern mit Pkw, so dass keine Querung der abzuholenden Kinder der Staatsstraße erforderlich ist.

Kindergartenkinder müssen von den Eltern bzw. Aufsichtspersonen zum und vom Kindergarten begleitet werden.

Feststellung:

Durch die Anordnung von 30 km/h soll erreicht werden, dass der Schulweg sicherer wird, jedoch gab es in 10 Jahren auf dem betreffenden Abschnitt keinen Schulwegunfall. Auf der anderen Seite würden zig Kraftfahrzeugführer an einem üblichen Vorwärtskommen entsprechend gehindert.

Somit ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9, Satz 1 StVO, dass Verkehrszeichen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist nicht gegeben. Weiterhin wäre es ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dieser stellt ein allgemeines Abwägungsprinzip für staatliches Handeln dar und sagt aus, dass jede Maßnahme der Verwaltung geeignet, erforderlich und angemessen sein muss. Eine Maßnahme, die diesen Anforderungen nicht entspricht wäre rechtswidrig.

Weiterhin werden Kinder durch die allgemeine Verhaltensvorschrift des § 3 Abs. 2a StVO besonders geschützt. Dieser fordert Fahrzeugführer auf, sich so zu verhalten, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, dass eine Gefährdung von Kindern ausgeschlossen ist.

Sofortige verkehrliche Verbesserungsmöglichkeiten:

Bei einer Verkehrsbeobachtung vor Ort wurde durch den Unterzeichner festgestellt, dass die Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt aus dem Parkplatz „Hallenbad“ durch hochgewachsene Sträucher sehr eingeschränkt werden. Es besteht zwischen dem Fußgängerverkehr bzw. Radverkehr (Kinder bis 8 Jahre müssen, bis 10 Jahre dürfen auf dem Gehweg Radfahren bzw. sogar von Aufsichtspersonen begleitet werden) und dem Ausfahrenden nur eine minimale Sichtbeziehung. Die Höhe der Sträucher sollte dauerhaft unter 80 cm bleiben.

Im Neunmorgenweg, Bereich der Hausnummern 5 - 11, wurde zum Gehweg hin eine Hecke mit schnell wachsenden Weiden angepflanzt. Diese ragen in den Gehweg hinein.

An der Einmündung Neunmorgenweg/Südring behindert ein Strauch auf Privatgrund (ragt jedoch in das Lichtprofil des Gehweges) die Sicht in Richtung Wörter Kreuz.

Anmerkungen:

In diesem Zusammenhang darf auf das Verkehrssicherheitsprogramm 2020 der Bayerischen Staatsregierung, „Bayern mobil – Sicher an Ziel“, hingewiesen werden. Ein Punkt in diesem Pro-

Öffentliche Verkehrsmittel:
A-Bus alle Linien - Zentraler Busbahnhof

Erreichbarkeit:
Telefon: 0981/9094-121
Telefax: 0981/9094-120
CNP: 7-620-121
Internet: <http://www.polizei.bayern.de/mittelfranken>
E-Mail: pp-mfr.ansbach.pl@polizei.bayern.de